

„Steinmühle“
„Boßmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 26. Mai 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 — 17

St.Anz. 27/1983 S. 1347

778

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Oberweser, Landkreis Kassel

Auf Antrag der Gemeinde Oberweser, Landkreis Kassel, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Altes Forsthaus“
„Waldesruh“
„Felsenkeller“
„Alte Glashütte“
„Bei den Eichen“
„Forsthaus Weißhütte“
„Reichsmühle“
„Weißhütte“
„Obermühle“
„Untermühle“
„Berghof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 25. Mai 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 — 17

St.Anz. 27/1983 S. 1348

779

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Tannenhöhe“
„Grünhof“
„Wiesenhof“
„Falkenhöhe“
„Harler Mühle“
„DJH Mosenberg“
„Bahnhaus“
„Hungerberg“
„Brückenhaus“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 25. Mai 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 — 17

St.Anz. 27/1983 S. 1348

780

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Am Brunkelsberg“
„Am Fuldaberg (Hsgr.)“
„An der Haide“
„Breitenau“
„Im Bachfeld“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Kassel, 30. Mai 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 — 17

St.Anz. 27/1983 S. 1348

781

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wildeck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag der Gemeinde Wildeck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Jagdhaus“
„Libenz (Gut)“
„Vor den Bellerswiesen“
„Am Tunnel“
„Eichhorst (Forsthaus)“
„Almushof“
„Schildhof“
„Bahnhaus 68“
„Bruchmühle“
„Wildecker Forst“
„Richelsdorfer Hütte“
„Roterainmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 1. Juni 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 — 17

St.Anz. 27/1983 S. 1348

782

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Wolfhagen, Landkreis Kassel

Auf Antrag der Stadt Wolfhagen, Landkreis Kassel, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

I. besonders benannt:

„Hasenmühle“
„Mondscheinmühle“
„Engelbrecherfeld“
„Teichmühle“
„Auf der Sandseite“
„Hölichengrund“
„Schlippenteich“

II. umbenannt:

„Kreisl- und Stadtkrankenhaus“ in „Hessenklin. Wolfhagen“

III. aufgehoben:

„Granerberg“
„Kalkhofsmühle“
„Langelmühle“

Kassel, 26. Mai 1983

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08 — 17

St.Anz. 27/1983 S. 1348

783

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Affelderchen und Rettichbruch von Klein-Welzheim“ vom 25. Februar 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (GVBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (GVBl. I S. 649), an-

erkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Bereich „Affelderchen und Rettichbruch von Klein-Welzheim“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Affelderchen und Rettichbruch von Klein-Welzheim“ liegt südöstlich von Seligenstadt in der Gemarkung Klein-Welzheim, Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 51,9876 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes als

1. eines Ständortes für eine Vielfalt in Hessen und in der Bundesrepublik Deutschland bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie eines Brut- und Nahrungsbiotops für mehrere ebenso bestandsgefährdete Vogelarten;
2. eines landschaftsbestimmenden und landschaftsgliedernden Elements in der Untermainebene.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort

ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder dort Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd;
3. Die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Die Benutzung des Parkplatzes am Hurstweg und des Festplatzes in der Stadtwaldabteilung 21;
6. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

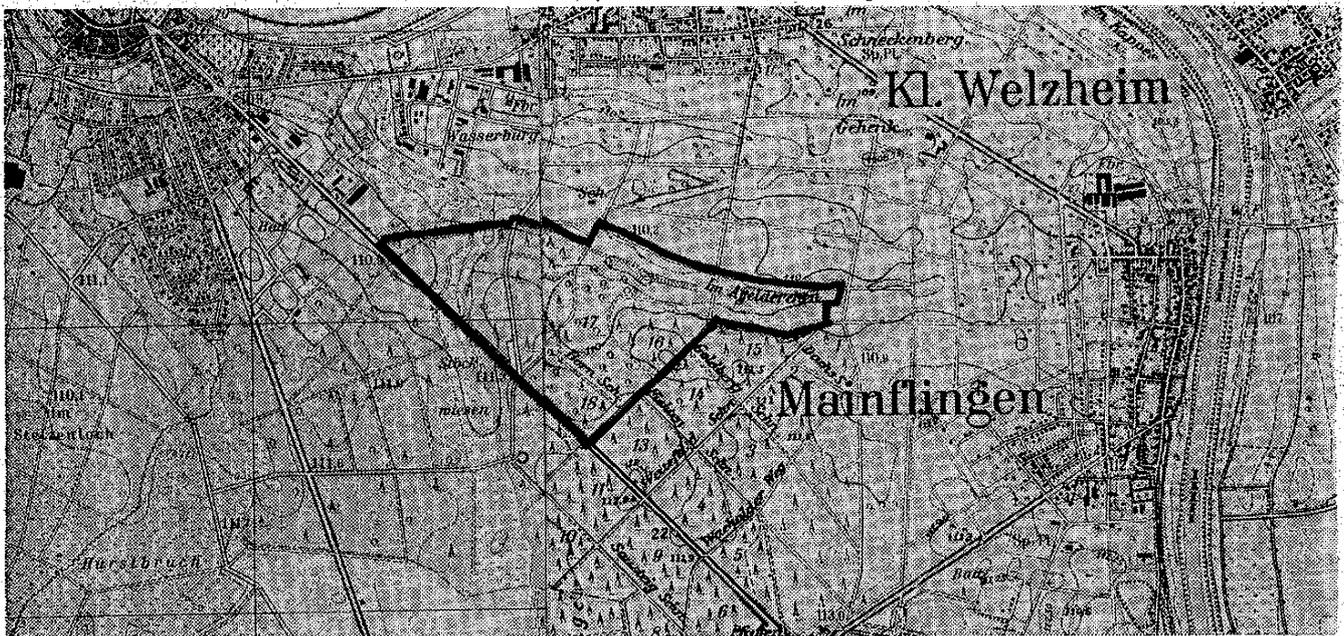
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiung nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Affelderchen und Rettichbruch von Klein-Welzheim“
Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5919 Seligenstadt



1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder außerhalb der gekennzeichneten Wege reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder dort Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Februar 1983

**Bezirksdirektion für Forsten und
Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 27/1983 S. 1348

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Von Ernst Benda, Werner Maihofer, Hans-Jochen Vogel unter Mitwirkung von Konrad Hesse. 1983, XII, 1448 S., Lexikon-Oktav, geb. 288,- DM; Subskriptionspreis bis 31. Juli 1983: 198,- DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin - New York.

Nach dem Willen seiner Herausgeber soll das Handbuch auch zur Lösung verfassungsrechtlicher Probleme beitragen. Es wendet sich jedoch nicht nur an den Juristen. Die eigentlich primäre Zielsetzung besteht darin, „einen Beitrag zu leisten zu der Antwort auf die Konsensfragen, die... für die gegenwärtige und künftige Entwicklung der Bundesrepublik von ausschlaggebender Bedeutung sind“. Es hat nicht zuletzt die Funktion einer kritischen Würdigung der Verfassungs-entwicklung der Bundesrepublik:

„Das Handbuch stellt einen Versuch dar, festzustellen, ob sich das Grundgesetz nach mehr als drei Jahrzehnten seines Bestandes im ganzen bewährt hat, welche grundsätzlichen Kontroversen sich ergeben haben, ob sich insoweit in der politischen Debatte einerseits, in der wissenschaftlichen Diskussion andererseits gleiche oder unterschiedliche Schwerpunkte herausgestellt haben und welches schließlich die Gefährdungen sind, mit denen heute und in einer absehbaren Zukunft gerechnet werden muß.“ (Benda auf S. 1392.) Die Herausgeber haben bewußt auf eine Vollständigkeit der Themenwahl verzichtet. Dennoch sind die in den 30 Beiträgen abgehandelten Themen weit genug gefaßt, um die Bezeichnung als Handbuch des Verfassungsrechts zu rechtfertigen.

In dem ersten Kapitel „Grundlagen“ befassen sich Konrad Hesse mit der Aufgabe und Funktion der Verfassung, Jochen Abr. Frowein mit der Rechtslage Deutschlands und dem Status Berlins und Werner v. Sison mit der Problematik „Verfassungsmäßige Ordnung und europäische Integration“. Das Kapitel „Grundrechte“ enthält Abhandlungen von Konrad Hesse über Bestand und Bedeutung der Grundrechte, von Ernst Benda über die Menschenwürde und von Martin Kriele über Freiheit und Gleichheit. Gegenstand des dritten Kapitels ist die demokratische Ordnung des Grundgesetzes. Hier äußern sich Werner Maihofer zu den Prinzipien freiheitlicher Demokratie, Hans-Peter Schneider zum parlamentarischen System, Eckart Schiffer zum Wahlrecht, Dieter Grimm zu den politischen Parteien und zu den Verbänden, Wolfgang Hoffmann-Riem zu den Massenmedien, im vierten Kapitel mit dem Thema „Die rechts- und sozialstaatliche Ordnung des Grundgesetzes“ schreiben Ernst Benda über den sozialen Rechtsstaat, Wolfgang Zeidler über Ehe und Familie, Hans-Jürgen Papier über Grundgesetz und Wirtschaftsordnung, Peter Badura über das Eigentum, Albrecht Krieger über „Unternehmensverfassung - Mitbestimmung und Grundgesetz“, Anke Fuchs über Tarifautonomie und Detlef Merten über Sozialpolitik. Das fünfte Kapitel ist der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes gewidmet. Es enthält Abhandlungen von Hans-Jochen Vogel zu diesem Thema, von Franz Klein zur Finanzverfassung und von Diether Posser zur Bedeutung des Bundesrates. Ein sechstes Kapitel befaßt sich mit den kulturstaatlichen Elementen der verfassungsmäßigen Ordnung. Hier finden sich Beiträge von Werner Maihofer über die kulturellen Aufgaben des modernen Staates, von Peter Glotz und Klaus Faber über Richtlinien und Grenzen des Grundgesetzes für das Bildungswesen und von Paul Mikat über Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften. Im siebten Kapitel „Staatliche Funktionen“ behandeln Thomas Ellwein Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Josef Isensee den öffentlichen Dienst, Wolfgang Heyde die Rechtsprechung und Helmut Simon die Verfassungsgerichtsbarkeit. Gegenstand des achten Kapitels ist allein der Aufsatz von Erhard Denninger über den Schutz der Verfassung. In einem neunten Kapitel sind „Abschließende Äußerungen der Herausgeber“ enthalten.

Auf Grund seiner Lektüre, die sich aus Zeitgründen allerdings bei etwa einem Drittel der Beiträge auf Stichproben beschränken mußte, kann der Rezensent feststellen, daß die Beiträge zuverlässig über den Stand der Entwicklung der von ihnen behandelten Problematik berichten. Eine eingehende Besprechung ist bei dem hier zur Verfügung stehenden Raum nicht möglich. Auf einige Bemerkungen aus der - naturgemäß subjektiven - Sicht des Rezensenten soll jedoch nicht verzichtet werden.

Als der wohl pointierteste Beitrag ist der von Zeidler zur Thematik „Ehe und Familie“ anzusehen. Zeidler zeigt u. a. das unzureichende Problembewußtsein der drei bisherigen Bundestagsparteien gegenüber den gesellschaftlichen Wandlungen in Ehe und Familie und im Verhältnis der Generationen auf. Die Unausgegorenheit des neuen Eherechts bleibt nicht unerwähnt. In dem Beitrag wird deutlich, wie sich die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland an einer Entwicklung vorbeigeht, die die möglicherweise zu einer

Überlebensfrage für unsere soziale, wirtschaftliche und verfassungsmäßige Ordnung wird. Ein solcher Beitrag war überfällig, und es ist erfreulich, daß er in dieser Deutlichkeit für ein solch grundlegendes Werk geschrieben wurde. Er sollte Anlaß zur politischen Diskussion sein. Besonders prägnant bei umfassender Materialverarbeitung und einer abgewogenen Beurteilung stellt der Aufsatz von Frowein den jetzigen Stand der deutschen Frage dar. Hesse warnt in seinem ersten Beitrag über Aufgabe und Funktion der Verfassung vor deren Überanstrengung zu Lasten des politischen Prozesses. Als Voraussetzung künftiger Funktionsfähigkeit sieht er an, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Verfassung nicht überschritten werden und ihre (relative) Offenheit gegenüber Innovationen erhalten bleibt. In seinem zweiten Beitrag sind sehr bedenkenswerte Ausführungen über den Widerspruch zwischen originären Teilhaberechten und der parlamentarischen Demokratie enthalten. Zur Verstärkung der sozialen Komponente des Grundgesetzes schlägt er vor, den bisherigen Weg über die allgemeine Sozialstaatsgarantie weiterzugehen. Benda weist in seinem Beitrag über den sozialen Rechtsstaat darauf hin, daß eine überlebende „Verrechtlichung“ aller Lebensbereiche nicht ein Mehr an rechtsstaatlicher Effektivität, sondern das Gegenteil bewirkt. Weiter sind hervorzuheben seine Überlegungen zur immanent-konservativen Funktion des Rechts, zur Herausforderung des Rechtsstaates durch den Terrorismus, zur Normenflut. Seine Ausführungen zum Sozialstaat sind allerdings in Anlehnung an Forsthoff von einer betont bürgerlich-konservativen Sicht geprägt, die die Gefahr eines allzu restriktiven Verständnisses der Sozialstaatsgarantie in sich birgt. Sehr lesenswert ist der Unterabschnitt „Das Lebensgefühl der Zeit als sozialer Faktor“, in dem er sich u. a. mit der in den letzten Jahren aufgetretenen Lebens- und Zukunftsangst befaßt. Grimm zeigt in seinem Beitrag über Verbände die Tendenz zum Neokorporatismus auf, d. h. das Hineinwachsen verschiedener Verbände in einen öffentlichen Status. Er leitet aus dem Grundgesetz ein Demokratiegebot für Verbände ab. Papier kommt zu dem Ergebnis, daß wegen der Höhe der Staatsquote am Brutto sozialprodukt („Superfiskalismus“) in der Bundesrepublik Deutschland keine rein privatwirtschaftliche Wirtschaftsordnung mehr besteht, sondern ein Mischsystem. Badura arbeitet vor allem den heute noch nicht abgeschlossenen Funktionswandel des Eigentums heraus. Die Kompliziertheit der Materie und ihr Risiko für unsere Verfassungsordnung wird in den Beiträgen von Hoffmann-Riem und Denninger über Massenmedien bzw. den Schutz der Verfassung deutlich. Vogel vertritt in seinem Beitrag über die bundesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes die Auffassung, daß der kontinuierliche Sog in Richtung auf eine Ausweitung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes inzwischen eine zumindest verfassungspolitisch, vielleicht aber auch schon verfassungsrechtlich relevante Grenze erreicht haben dürfte. Von Simon wird die Forderung nach einer Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit im Sinne einer Entlastung von der Flut der Eingänge erhoben. Ohne Änderung insoweit kann sie ihre Funktion als wirkungsvoller Konsolidierungs- und Integrationsfaktor des demokratischen und sozialen Rechtsstaates, als der sie sich bisher erwiesen hat, nicht weiter erfüllen. Ein wesentliches Instrument zur Herbeiführung eines Konsens in vielen wichtigen Fragen wäre lahmgelegt. Erwähnt sei noch, daß die über längere Zeit diskutierte (Total-)Revision der Verfassung von keinem der Autoren gefordert wird. Maihofer stellt in seiner „Abschließenden Äußerung“ fest, daß auch nach dreißig Jahren Grundgesetz aller Anlaß zu außerordentlicher Zurückhaltung gegen jede Verfassungsrevision besteht.

Auf Skepsis muß zunächst stoßen, daß die drei Herausgeber nach den Einzeldarstellungen noch einmal abschließend Stellung nehmen. Die offenkundige Gefahr, in die Rolle eines Zensors gegenüber den übrigen Beiträgen zu geraten, wurde jedoch vermieden. Vielmehr werden durch die „Abschließenden Äußerungen der Herausgeber“ für den Leser nützliche Bezüge und Zusammenhänge hergestellt.

Für den Juristen bietet das Handbuch wertvolle Gesamtdarstellungen von Grundfragen unserer Verfassungsordnung. Es kommt dem Handbuch zugute, daß seine Verfasser nicht nur ausgewiesene Verfassungsjuristen sind, sondern weithin über Erfahrungen als Politiker, Politikwissenschaftler, Richter und Verwaltungsbeamte verfügen. Die Beiträge sind jedoch auch für den Nichtjuristen lesbar. Herausgeber und Autoren ist es gelungen, das Schrifttum zu unserer Verfassung mit einem Werk zu bereichern, das über den fachwissenschaftlichen Bereich hinaus Bedeutung erlangen dürfte. Historiker, Pädagogen, Gesellschaftswissenschaftler, Journalisten, Politiker und nicht zuletzt der interessierte Staatsbürger finden hier eine von hervorragenden Sachkennern ausgearbeitete verlässliche Bilanz einer der tragenden Säulen unserer Staats- und Wirtschaftsordnung, auf die sie sich bei ihrer Arbeit oder bei ihrem Informationsinteresse stützen können. Lektüre und Anschaffung des Handbuchs können uneingeschränkt empfohlen werden, auch wenn an bedeutsamer Stelle (F. K. Fromme